



Satzung für den „Stadtmarketing Lennestadt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Lennestadt“. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ im Namen.
2. Der Vereinssitz ist in Lennestadt, Thomas-Morus-Platz 1.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereines ist die Steigerung der Attraktivität der Stadt Lennestadt im interkommunalen Wettbewerb. Dabei sollen im Sinne des Stadtleitbildes „Miteinander für Lennestadt – Vielfalt in der Einheit“ Verbesserungen des Angebotes für Bürger, Gäste, Arbeitnehmer und (ansiedlungswillige) Unternehmen sowie Maßnahmen der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit im Vordergrund stehen.
2. Zur Erreichung des Vereinszwecks werden alle Akteure in der Stadt Lennestadt eingebunden, die an der Stadtentwicklung beteiligt sind. Das Ziel einer kooperativen Stadtentwicklung soll durch eine verstärkte Kommunikation und Koordination der Akteure erreicht werden. Durch die öffentlich-private Partnerschaft sollen Ressourcen gebündelt und effizienter eingesetzt werden. Die Kernaufgaben des Vereins sind daher u.a.:
 - Initiierung und Koordination von Projekten
 - Strategische Planung von Projekten
 - Durchführung/Organisation von Projekten
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kontaktpflege mit Vereinen, Behörden, Wirtschaft, Politik etc.

- Binnenmarketing (Akquisition, Beratung von Akteuren)
 - Koordination und Vermarktung von Veranstaltungen
 - Stadt- und Standortwerbung
3. Der Verein arbeitet interdisziplinär, überparteilich und überkonfessionell.
 4. Zur Umsetzung dem Vereinszweck entsprechender Projekte können Abteilungen gebildet werden. Über die personelle Besetzung und die finanzielle sowie organisatorische Ausrichtung entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Haushaltsmittel der Stadt
 - Subventionen und sonstige Zuwendungen
 - Erträge aus Veranstaltungen
2. Die Beiträge werden nach einer auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Organisationen ohne Erwerbscharakter und andere Personenvereinigungen angehören.
2. Der Beitritt erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod
 - b) durch die Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung
 - c) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand; die Kündigung ist außer aus wichtigem Grund nur zum Ende eines

- Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich,
- d) durch förmlichen Ausschluss, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) das Mitglied den Zwecken des Vereins grob zuwiderhandelt
 - b) das Mitglied mit dem Jahresbeitrag länger als drei Monate im Verzug ist
 - c) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder der Insolvenzfall eintritt.
3. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von dem Ausschluss in Kenntnis.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einberufung des Vorstandes zusammen. Die regelmäßige Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch einfachen Brief oder durch öffentliche Bekanntmachung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Lennestadt - unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen - unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied kann Ergänzungen bis eine Woche vor der Versammlung beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Jedes Vereinsmitglied besitzt unabhängig von der Beitragshöhe eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben
 - a) Festlegung und Verfolgung der Ziele des Vereins (Satzungszweck)
 - b) Beschluss über den Wirtschaftsplan
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/-innen
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Bestellung von zwei Kassenprüfern/-innen für die Dauer von zwei Jahren; jährlich wird eine/r der Kassenprüfer/innen neu gewählt; Wiederwahl ist nicht zulässig.
 - h) Beschlussfassung über die Satzungsänderung
 - i) Genehmigung der Beitragsordnung
 - j) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung.
6. Alle Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit den die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Versammlungsleiter/-in ist der/die jeweilige Vorsitzende bzw. Stellvertreter/-in.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, darunter dem/der Vorsitzenden, **zwei Stellvertreter/-innen und dem/der amtierenden Bürgermeister/-in der Stadt Lennestadt.** Die Dauer der Wahlperiode wird auf **zwei Jahre** festgesetzt.
2. **Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/-innen und der/die amtierende Bürgermeister/-in der Stadt Lennestadt bilden den geschäftsführenden Vorstand i.S. § 26 BGB.** Jeweils zwei der genannten Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich. Der Vorsitzende muss ein Vertreter der ehrenamtlichen Akteure sein.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der den Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen werden.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand können **acht** Beisitzer zugeordnet werden, die jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Beisitzer zählen nicht zum geschäftsführenden Vorstand. Die Vorstandsmitglieder können nur aus den Reihen der Mitglieder gestellt werden.
4. Vorstand im Sinne des Vereinsrechts ist der geschäftsführende Vorstand.
5. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Im Übrigen hat der Vorstand die

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Vorlage des Wirtschaftsplanes
- c) Beschlussfassung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- d) Aufgaben der Geschäftsführung
- e) Bildung von Projektgruppen

durchzuführen bzw. zu überwachen.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

§ 9 a Datenschutzklausel

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung gilt die Datenschutzerklärung für alle Mitglieder. Sie wird mit der Veröffentlichung der neuen Satzung auf der Homepage des Vereins Bestandteil der Beitrittserklärung der Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Mitglied sind. Das Beitrittsformular wird bei Neubeiritten um diese Datenschutzerklärung ergänzt. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden auf dessen oder auf Wunsch des Rechtsnachfolgers/Bevollmächtigten sämtliche personenbezogene Daten des Mitglieds gelöscht.
3. Die Überlassung personenbezogener Daten dürfen ausschließlich für die Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung der Vereinsveranstaltungen, Arbeitseinsätze und die üblichen Veröffentlichungen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Meldung für Versicherungszwecke oder Förderanträge – nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereinshomepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage, Festschriften, Pressemitteilungen oder Info-Blättern veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Lennestadt zu. Es darf nur für die satzungsgemäßen Ziele verwandt werden.